



Satzung der Füssen Royal Bavarians e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FÜSSEN ROYAL BAVARIANS und hat seinen Sitz in Füssen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat die Aufgabe den Baseballsport zu ermöglichen und gute Sitten zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Teilnahme an geregelter Spiel- und Ligabetrieb.
- b) Möglichkeit zum Erlernen des Baseballsports.
- c) Förderung der Jugend im Sport.
- d) Mitgliedschaft im Bayerischen Baseball und Softball Verband (BBSV).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Baseballfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in

der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliedsversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam am 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Wenn der Spielbetrieb es erfordert kann der Vorstand einen Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand mit sofortiger Wirksamkeit genehmigen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist bis zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Bedingungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss bzw. Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
4. Jeder Vorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.500 € belasten, berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500 € belasten und für den Abschluss von Dienstverträgen braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine Ausschusssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 8. Der Vorstand und dessen erweiterte Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Mitglieder des Vorstandes und die Bereichsverantwortlichen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
Der Vorstand kann für weitere im Verein ehrenamtlich tätige Personen eine jährliche Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Schriftführer und ein weiteres Vereinsmitglied an. Der Schriftführer und das zusätzliche Ausschussmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 8 Absatz 5, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5, Absätze 1 und 6; § 6, Absatz 4; § 8, Absätze 4 und 6 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind. Für die Einberufung des Ausschusses gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

4. Bei Ausscheiden eines der beiden gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform oder durch Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung einzuladen
3. Der Vorstand kann jederzeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, Die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- e) Einsprüche von Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Vorstands bzw. des Ausschusses zu behandeln.
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 3. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, Es ist gewählt, wer jetzt die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Herrscht auch diesmal wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben, Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Mitschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur wenn ein diesbezüglicher Antrag bei der Einberufung der Versammlung angekündigt worden ist und in dieser Ankündigung die zur Änderung anstehenden Paragraphen ausdrücklich benannt sind.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung einen Liquidator zu bestellen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern das Vereinsvermögen.

Das nach Abwicklung verbleibende Aktivvermögen fällt der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) zu, unter der Auflage, es nur im Sinne dieser Satzung zu verwenden (wie unter § 5 Punkt 10 angegeben)

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Geräten des Vereins sowie bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.12.2020

Füssen, 16.04.2021

A circular stamp with a dark background and light-colored text. The text around the perimeter of the stamp reads "Sportverein Füssen" at the top and "1898" at the bottom. In the center of the stamp, there is a stylized logo that appears to be a soccer ball. A handwritten signature in blue ink is written over the stamp, extending from the left side across the top and right side.

Michael Stephan, 1. Vorsitzender